

6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Dünwald

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1, und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113 ff.), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2018 (GVBl. S. 229, 266), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dünwald in seiner Sitzung am 28.04.2021 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Dünwald beschlossen:

Artikel 1

§ 11, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird dem Verfügungsberechtigten eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Einzelgrabstätte ist ausgeschlossen.“

§ 11, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In der vorhandenen Einzelgrabstätte dürfen nur innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.“

§ 13, Abs. 2 erhält folgende Fassung:


„Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird dem Verfügungsberechtigten eine Verleihungsurkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnengrabstätte ist ausgeschlossen. In der vorhandenen Urnengrabstätte dürfen innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen mehrere Totenaschen gleichzeitig bestattet werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dünwald, 15.06.2021




Frank Meyer
Bürgermeister